

**Bericht**  
**örtliche Prüfung**

**Jahresabschluss**  
**2023**

**Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“**  
**Zschopau**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der örtlichen Prüfung	1
C. Rechtliche Verhältnisse	2
D. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß SächsEigBVO	3
E. Einhaltung der Vorschriften bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)	4
F. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)	4
G. Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)	5
H. Richtiger Nachweis des Vermögens, der Kapitalposition, der Sonderposten, der Rechnungsabgrenzungsposten und der Schulden (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)	5
I. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 105 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)	5
J. Angemessenheit der Vergütung der Lieferungen und Leistungen zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern (§ 105 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)	6
K. Angemessene Eigenkapitalverzinsung (§ 105 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)	6
L. Feststellungen oder Empfehlungen anderer Prüfungsberichte	6
M. Ergebnis der örtlichen Prüfung und Schlussbemerkung	7

## **ANLAGEN**

Allgemeine Auftragsbedingungen

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Verbandsversammlung („VV“) des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ („AZV“) hat uns zum örtlichen Prüfer für 2023 bestellt. Die kaufmännische Geschäftsleiterin hat uns zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 nach § 105 SächsGemO beauftragt.

Für diesen Auftrag einschließlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen („AAB“) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 der AAB gilt für gesetzliche Prüfungen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB.

Wir haben den Prüfbericht gemäß § 8 SächsKomPrüfVO und soweit sachlich zutreffend analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf aufgestellt.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der örtlichen Prüfung**

### **I. Gegenstand der örtlichen Prüfung**

Gegenstand der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2023 (§ 105 SächsGemO, § 58 Abs. 2 SächsKomZG, § 14 SächsKomPrüfVO, § 31 SächsEigBVO, § 13 Verbandssatzung). Auftragsgemäß wurde § 104 SächsGemO einbezogen. Die Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO sind gemäß § 103 SächsGemO ebenso wie die Kasse nicht Gegenstand unserer örtlichen Prüfung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung. Unsere Aufgabe ist es, diese Auskünfte und Unterlagen im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104, 105 SächsGemO zu beurteilen.

### **II. Art und Umfang der örtlichen Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der örtlichen Prüfung richten sich nach §§ 104, 105 SächsGemO und SächsKomPrüfVO. Danach ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses eine reine Rechts- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle und so zu planen und durchzuführen, dass die Feststellungen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 105 Nr. 1 bis 3 SächsGemO getroffen werden können. Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 6 SächsKomPrüfVO in Stichproben und Schwerpunkten. Gemäß § 14 SächsKomPrüfVO wird das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des AZV für 2023 (§§ 32, 33 SächsEigBVO) berücksichtigt.

Wir haben die örtliche Prüfung im August/September 2024 durchgeführt und die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Grundlage der Prüfung bilden u.a. die Bücher, Belege, Verträge, Dienstanweisungen, Bekanntmachungen, Satzungen, Beschlüsse, Sitzungsprotokolle, Wirtschaftspläne und Prüfungsberichte.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Unterlagen und Nachweise sind uns von der kaufmännischen Geschäftsleiterin erteilt worden. Der Verbandsvorsitzende hat uns die Vollständigkeit der Auskünfte, Unterlagen und Nachweise schriftlich bestätigt.

### **C. Rechtliche Verhältnisse**

Die Stadt Zschopau und Gemeinde Gornau bilden gemäß Verbandssatzung („VS“) den Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“. Gemäß § 13 VS, § 58 Abs. 2 SächsKomZG gelten für die Wirtschaftsführung des AZV die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

#### **I. Wichtige Rechtsgrundlagen (in der geltenden Fassung)**

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO
- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz - SächsKAG
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO
- Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG
- Sächsisches Wassergesetz - SächsWG
- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen - SächsStrG
- Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des AZV

#### **II. Satzungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen (in der geltenden Fassung)**

- Verbandssatzung („VS“)
- Abwassersatzung
- Abwassergebührensatzung
- Kleineinleiterabgabensatzung
- Verwaltungskostensatzung
- Geschäftsordnung des AZV
- Siegelordnung
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen und die Verbandskasse  
mit Anlage 1 (Feststellungsvermerke) und Anlage 2 (Anordnungsbefugnis)
- Dienstanweisung für das Kassenwesen
- Dienstanweisungen für die kaufmännische Geschäftsleiterin und technischen Geschäftsleiter
- Weitere Dienstanweisungen

#### **III. Aufgaben des Abwasserzweckverbandes**

Der AZV erfüllt die Pflichtaufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet und erhebt dazu Abwassergebühren (VS, Abwasser- und Abwassergebührensatzung). Der AZV verfolgt gemäß VS keine Gewinnerzielungsabsicht. Der AZV beschäftigt eine Geschäftsleitung und weitere fünf Mitarbeiter (§ 57 SächsKomZG, § 11 Abs. 9 und § 12 VS).

#### **IV. Organe des Abwasserzweckverbandes**

Organe des AZV sind gemäß § 6 VS die VV und der Verbandsvorsitzende. Die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung sind in der VS, in der Geschäftsordnung des AZV und in den Dienstanweisungen für die Geschäftsleitung geregelt. Die VV besteht gemäß § 7 VS aus den Bürgermeistern und 3 weiteren vom Stadtrat Zschopau und Gemeinderat Gornau gewählten Vertretern. Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Zschopau Herr Arne Sigmund und sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Gornau Herr Nico Wollnitzke. Der Verbandsvorsitzende vertritt den AZV nach außen gemäß § 11 Abs. 6 VS.

Gemäß § 11 Abs. 9, § 12 VS hat die VV eine Geschäftsleitung eingesetzt und ihr Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf Grundlage der Dienstanweisungen (Stellenbeschreibungen) für die Geschäftsleitung übertragen. Frau Claudia Bieber ist kaufmännische Geschäftsleiterin und Herr Lars Brünnel ist technischer Geschäftsleiter.

#### **V. Deckung des Finanzbedarfs des Abwasserzweckverbandes**

Gemäß §§ 15-19 VS und § 60 SächsKomZG kann der AZV, soweit seine Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.

#### **D. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß SächsEigBVO**

Bei der örtlichen Prüfung haben wir das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2023 des AZV (§ 14 SächsKomPrüfVO, § 32 SächsEigBVO, § 58 Abs. 2 SächsKomZG, § 13 VS) zu berücksichtigen. Der am 25. Juli 2024 aufgestellte Jahresabschluss 2023 wurde der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, („B & P“) zur Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO) und uns zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) zugeleitet. Die Prüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist v.a. Aufgabe der Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO), während die örtliche Prüfung eine reine Rechts- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle (§ 105 SächsGemO) darstellt. Die B & P beabsichtigt gemäß ihres Prüfungsberichtsentswurfs die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2023 des AZV am 25. Juli 2024. Der Prüfungsberichtsentswurf der B&P enthält auch die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte (§ 32 SächsEigBVO, § 53 HGrG). Danach hat die Prüfung mit Ausnahme der aufgrund von formalen Verfahrensfehlern notwendigen und sodann nicht mehr fristgemäßen Wiederholung des ursprünglich fristgemäßen Beschlusses der VV zur Haushaltsatzung 2024 am 28. November 2023 durch Beschluss der VV im Februar 2024 keine Besonderheiten ergeben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der VS geführt worden sind, von Bedeutung waren. In unserem Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sehen wir von einer wiederholenden Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV ab und verweisen hierzu auf den Berichtsentswurf der B & P über die Jahresabschlussprüfung 2023 des AZV (§§ 32, 33 SächsEigBVO).

**E. Einhaltung der Vorschriften bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)**

Die Prüfung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen ist Aufgabe der Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO). Wir verweisen auf den Berichtsentwurf der B & P (vgl. D.). Bei der örtlichen Prüfung wurde mit Bezug auf die Vermögensverwaltung als Stichprobe ein Einzelsachverhalt wie folgt nachvollzogen. Die Zugänge zum Anlagevermögen 2023 enthalten die "Erneuerung MWK Zschopau, Rasmussensiedlung, 2. BA Lindenweg" (TEUR 185). Gemäß § 8 VS bestätigte die VV am 4. April 2023 den Vergabevorschlag der ACI für die Bauleistungen an die Union GmbH über den Auftragswert gemäß Submission (TEUR 278). Eine Prüfung der Vergabe ist nach §§ 103, 106 SächsGemO nicht Gegenstand unserer örtlichen Prüfung. Der Auftrag an die Union GmbH wurde am 5. April 2023 übereinstimmend zum Beschluss der VV vom Verbandsvorsitzenden erteilt. Nachträge liegen auskunftsgemäß nicht vor. Auskunftsgemäß hat die Union GmbH vor Fertigstellung des Auftrages einen Eigeninsolvenzantrag gestellt. Durch den Verbandsvorsitzenden wurde als Eilentscheidung nach § 11 Abs. 7 VS am 13. November 2023 die Kündigung gegenüber der Union GmbH und dem Insolvenzverwalter ausgesprochen. Die VV hat die Kündigung am 28. November 2023 beschlossen. Die Zustandsfeststellung und Abnahme der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgte am 24. November 2023. Der Stand der bis dahin an die Union GmbH geleisteten 4 Abschlagszahlungen entsprach auskunftsgemäß dem Stand der bis dahin fertig gestellten Leistungen. Die 4 Abschlagsrechnungen wurden in den von uns eingesehenen Stichproben formal zutreffend gemäß der Zuständigkeitsgrenze vom Verbandsvorsitzenden (> TEUR 25) oder der Geschäftsleitung (< TEUR 25) angeordnet, von den zuständigen Mitarbeitern rechnerisch und sachlich richtig vermerkt und so bezahlt. Dabei geht der AZV davon aus, dass bei der Zuständigkeitsgrenze (TEUR 25) der Einzelbetrag abzüglich der Abschläge und nicht der kumulative Betrag der Abschlags- oder Schlussrechnung maßgeblich ist. Die Schlussrechnung der Union GmbH vom 7. Dezember 2023 wurde vom AZV aufgrund des Insolvenzantrags als gegenstandslos betrachtet und nicht bezahlt. Weitere rechtliche Schritte wurden auskunftsgemäß vom AZV geprüft bzw. verfolgt. Zur Vollendung der Maßnahme wurden Nachunternehmen von der Geschäftsleitung beauftragt. Ein Beschluss durch die VV erfolgte auskunftsgemäß nicht, weil die Auftragswerte für die Nachunternehmen unter dem Schwellenwert (TEUR 25) liegen. Investive Straßenentwässerungsanteile (TEUR 46) wurden gemäß Bescheid von der Stadt Zschopau erhoben.

**F. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)**

Die Prüfung der Belegung der Rechnungsbeträge ist v.a. Aufgabe der Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO). Wir verweisen auf den Prüfberichtsentwurf der B & P (vgl. D.). Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns vorgenommene Prüfung der Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Zahlungsanordnung in den dafür vorgesehenen Vordrucken entsprach grundsätzlich in den von uns eingesehenen Stichproben für 2023 den Dienstanweisungen (vgl. C. II.). Bezüglich der seit 2020 eingeführten digitalen Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Zahlungsanordnung hat der Verbandsvorsitzende noch keine Möglichkeit zur digitalen Unterschrift bzw. Workflowfreigabe.

**G. Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)**

Die von der VV am 28. Februar 2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2023 wurde vom Landratsamt Erzgebirgskreis („LRA“) am 10. Mai 2023 genehmigt und in den Amtsblättern bekannt gemacht. Gemäß § 16 SächsEigBVO, § 58 Abs. 2 SächsKomZG, § 13 VS ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

**Erfolgsplan 2023**

	Plan 2023 TEUR	IST 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Erträge	2.633	2.637	4
Aufwendungen	2.417	2.374	-43
<b>Jahresgewinn</b>	<b>216</b>	<b>263</b>	<b>47</b>

**Liquiditätsplan 2023**

	Plan 2023 TEUR	IST 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Finanzmittelsaldo aus laufender Geschäftstätigkeit	810	936	126
Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-3.266	-791	2.475
Finanzmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	1.749	47	-1.702
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-707</b>	<b>192</b>	<b>899</b>
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	860	860	0
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>153</b>	<b>1.052</b>	<b>899</b>

Der Mittelzufluss beruht im Wesentlichen auf der Verschiebung von Maßnahmen.

Der **Stellenplan** wird gemäß Jahresabschluss 2023 mit 7 Mitarbeitern (ohne Azubi) eingehalten.

**H. Richtiger Nachweis des Vermögens, der Kapitalposition, der Sonderposten, der Rechnungsabgrenzungsposten und der Schulden (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)**

Die Nachweisprüfung nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO ist Aufgabe der Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO). Wir verweisen auf den Prüfbericht der B & P (vgl. D.).

**I. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse (§ 105 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)**

**1. Satzungen, Verbandsversammlungen (VV) und Beschlüsse des AZV**

In 2023 lagen der Tätigkeit des AZV die Satzungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen (vgl. C.II.) und Beschlüsse der VV zugrunde. Die Zusammensetzung der VV, Einberufungen, Beschlüsse, Niederschriften und Bekanntmachungen erfolgten anhand der von uns eingesehenen Stichproben grundsätzlich frist- und ordnungsgemäß gemäß VS und Geschäftsordnung.

Auskunftsgemäß hat der AZV in 2023 keine Grundstückserwerbe, genehmigungspflichtigen Veräußerungen, Kredite, Sicherheiten und Bürgschaften getätigt.

## **2. Beitreibung offener Forderungen**

Während die Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO) u.a. die zutreffende Bewertung der Forderungen als Schwerpunkt enthält, steht im Rahmen der örtlichen Prüfung die Wirksamkeit des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens im Mittelpunkt. Das Verhältnis der Forderungen 2023 (TEUR 131) zum Umsatzerlös 2023 (TEUR 2.088) von 6,3 % ist angemessen. Das Mahnungs- und Vollstreckungswesen sowie die Widerspruchsbearbeitung obliegen der kaufmännischen Leiterin und der Mitarbeiterin Verbrauchsabrechnung. Hauptgründe für das Ausstehen von überfälligen Forderungen sind im Wesentlichen Widersprüche, Rechtsstreite, Insolvenzen, unbekannter Aufenthalt von Debitoren, Zahlungsunfähigkeit und mangelnde Zahlungsmoral. Zu den vom AZV ergriffenen Möglichkeiten zum Einzug der Forderungen gehören Mahnläufe sowie ein Sperrlauf alle 2 Monate und ggf. anschließend die Maßnahmen der Vollstreckung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Anforderungen an ein wirksames Mahn- und Vollstreckungswesen zur Beitreibung der Forderungen erfüllt werden.

### **J. Angemessenheit der Vergütung der Lieferungen und Leistungen zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern (§ 105 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)**

Gemäß § 13 SächsEigBVO, § 58 Abs. 2 SächsKomZG, § 13 VS sind sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kredite zwischen AZV und Verbandsmitgliedern angemessen zu vergüten. Angabegemäß bestehen keine Verträge zwischen dem AZV und seinen Verbandsmitgliedern.

Der AZV erhebt von den Verbandsmitgliedern Straßenentwässerungsunterhaltungsumlagen, dabei wird in den Bescheiden auf § 20 VS verwiesen statt § 18 (neue) VS.

Gemäß § 17 VS erhob der AZV von den Verbandsmitgliedern Straßenentwässerungsinvestitionsumlagen. Weitere Umlagen (§ 16 VS) waren angabegemäß in 2023 nicht erforderlich. Es ergaben sich für 2023 keine Anhaltspunkte, dass die Lieferungen und Leistungen zwischen AZV und Verbandsmitgliedern nicht angemessen vergütet wurden.

### **K. Angemessene Eigenkapitalverzinsung (§ 105 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)**

Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 4 Abs. 7 VS) und keine Eigenkapitalverzinsung.

### **L. Feststellungen oder Empfehlungen anderer Prüfungsberichte**

Der Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AZV für 2007-2011 wurde mit Bescheid des LRA vom 20. März 2018 eingeschränkt bestätigt. Die Einschränkung bezog sich auf die Feststellungen hinsichtlich der Gebührenkalkulation, des Bemessungszeitraums und der Nachkalkulation und bleibt gemäß Mail des LRA vom 15. August 2023 weiterhin bestehen. Der Abschluss der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AZV 2012-2016 ist vom LRA uneingeschränkt bestätigt.



**M. Ergebnis der örtlichen Prüfung und Schlussbemerkung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO unter Einbeziehung von § 104 SächsGemO für den Jahresabschluss 2023 des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, Zschopau, durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer auftragsgemäßen örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO unter Einbeziehung von § 104 SächsGemO zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Die Prüfungsergebnisse haben wir in den Abschnitten D. bis K. dargestellt. Über die im vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus ergab unsere Prüfung keine Besonderheiten, die nach unserer Auffassung für die Ordnungsmäßigkeit der Führung des AZV im Sinne des § 105 SächsGemO unter Einbeziehung von § 104 SächsGemO von Bedeutung sind. Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden keine wesentlichen Mängel oder Verstöße im Sinne des § 105 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO unter Einbeziehung von § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsGemO festgestellt, die nach unserer Auffassung der Feststellung des Jahresabschlusses des AZV zum 31. Dezember 2023 durch die Verbandsversammlung entgegenstehen.

Jahnsdorf, den 5. September 2024

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Slomiany  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.